

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Stand 11. März 2025



1. Einleitung

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt uns, die wir im Raum der Kirche tätig sind, vor eine große Herausforderung. Wir sind dankbar für das große Vertrauen, das uns Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und ihre Eltern oder Sorgeberechtigten entgegenbringen. Wir haben gleichzeitig aber auch die Verantwortung, diesem großen Vertrauen gerecht zu werden. Der Schutz der uns anvertrauten Menschen hat für uns oberste Priorität.

Wir wissen, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens und des Verleugnens aber „gedeihen“ können. Beziehungen mit „Machtgefälle“ (Asymmetrische Beziehungen) sind in besonderer Weise gefährdet.

Umso wichtiger ist es, dass Kinder, Jugendliche und hilfeschuchende Erwachsene im Raum der Kirche Schutz- und Kompetenzorte finden und ihnen Menschen begegnen, die auf Anzeichen und Hinweise von Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigt haben.

Dieses Schutzkonzept informiert zum Thema sexualisierte Gewalt und ist zugleich eine Handlungsorientierung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Ziel ist es Prävention und Intervention vor Ort zu verankern, sich auf Vorfälle vorzubereiten und insgesamt darauf hin zu arbeiten, dass das Risiko von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in unserer Kirchengemeinde bestmöglich minimiert wird. Selbstverständlich erwarten wir von allen unseren Mitarbeitenden einen sensiblen und respektvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen.

Das Schutzkonzept wurde in einem mehrmonatigen Prozess im Kirchengemeinderat Gniebel-Rübgarten erarbeitet und am 15.10.2024 beschlossen.

2. Begriffsbestimmungen

Sexualisierte Gewalt

In Deutschland fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt. Es spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“.

Der häufig verwendete Begriff sexuelle Gewalt (gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen) bezeichnet nach gängiger Definition *„jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- oder Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“*¹ Häufig geht dies mit der Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland – und damit auch unsere Kirchengemeinde – lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff „sexueller Missbrauch“ lehnen viele betroffene Menschen ab. Denn „Missbrauch legt nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen. Gerade wenn es um juristische Zusammenhänge geht, kann aber auf den Begriff „Missbrauch“ nicht verzichtet werden, so dass auch in diesem Schutzkonzept der Begriff „sexueller Missbrauch“ Verwendung findet.

¹ Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen-helfen-vorbeugen, Weinheim, Basel, 2010.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Kontext auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Im Gegensatz dazu gehen pädokriminelle Täter nach sogenannten Grooming-Prozessen vor. Dies sind gezielte Strategien mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs, das heißt einer strafbaren Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden. In diesem Kontext ist es wichtig, den Unterschied kennen und diesen auch wahrnehmen zu können. Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch können Grenzverletzungen entschuldigt werden oder geschehen aus Achtlosigkeit. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege
- Das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen
- die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messengerdienste (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mail.

Sexuelle Übergriffe

Daneben spricht man von sexuellen Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen sowie grundlegender fachlicher Mängel und/oder eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind.² Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.

Strafrechtlich relevante Formen:

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischen Bildmaterials per E-Mail oder Messengerdienste an Kinder und Jugendliche,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,
- bei ständiger verbaler oder nonverbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen,
- beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen beim Baden bzw. Duschen,

² Enders, Ursula: Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln, 2012.

- beim Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),
- bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei intimen Küssen und Zungenküssen
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder Genitalien

Fazit:

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist. Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) –, ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von den Tatpersonen bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt. Dabei kommt es nicht nur zur Manipulation der Opfer, bei denen oft Verunsicherung und eine Mitschuld für das Geschehen erzeugt oder deren Schweigen mit Drohungen erzwungen wird. Auch das berufliche und familiäre Umfeld kann dadurch getäuscht werden, dass sich die missbrauchenden Personen nicht selten als professionell Helfende mit pädagogisch-psychologischer Kompetenz darstellen.

3. Konkrete Risikobewertung in der Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten

Die konkrete Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit vor Ort oder in den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Diese Risikoanalyse wurde für unsere Kirchengemeinde erstellt und soll alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Bei bestimmten Tätigkeiten innerhalb unserer Kirchengemeinde wird das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gemäß §72a SGB VIII eingesehen. Ein erweitertes Führungszeugnis ist in jedem Fall erforderlich, wenn Ehrenamtliche ein Angebot alleinverantwortlich durchführen.

Für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, lässt sich der Tabelle im Anhang entnehmen. Tätigkeiten, die in der Risikobewertung nicht explizit genannt sind, sind ebenfalls nach den dort genannten Kriterien einzustufen. Grundsätzlich gilt für alle Begegnungen/Angebote, dass sich Einzel- und Kleingruppensituationen ergeben können, die besonders präventive Aufmerksamkeit erfordern.

Zusätzlich ist wahrzunehmen, dass Kommunikation und Begegnung vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in anderen Bereichen, verstärkt im digitalen Raum stattfindet. Offensichtlich ist, dass Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt aufwachsen und sich in dieser selbstverständlich bewegen. Auch dort laufen sie Gefahr, sexualisierter Gewalt zu begegnen oder sie zu erleben. Im Umgang mit digitalen Medien gilt, dass wir uns auch online grenzwahrend und grenzsensibel verhalten. Besonderes Augenmerk legen wir auf folgende Punkte:

- Veröffentlichung von Fotos: Grundsätzlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei der Veröffentlichung von Fotos/Videos ist weiterhin darauf zu achten, dass niemand in exponierter Weise gezeigt wird. Exponierte Bilder sind zum Beispiel solche, die Personen in Badekleidung, beim Duschen, in Umkleidesituationen, bei intimen Situationen und Zärtlichkeiten zeigen.
- Nutzung von sozialen Medien und Messenger-Diensten: Wir ermutigen zur Nutzung von Messenger-Diensten, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bieten und datensensibel agieren (Favorisierung von Church-Tools und der Church-Tool-App). Beziehungsarbeit kann auch über digitale Medien stattfinden. Hier ist vonseiten der Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in ihrer organisatorischen und kommunikativen Nutzung der digitalen Medien noch sorgfältiger darauf zu achten, kein Kind auszuschließen oder Einzelne zu bevorzugen. Wichtig zum eigenen Schutz sind neben Regeln bezüglich zeitlicher Ressourcen (zu welchen Uhrzeiten bin ich erreichbar?) vor allem die notwendige inhaltliche Abgrenzung (Rollenklarheit). Wir erwarten, dass Ehrenamtliche und Jugendliche grenzwahrend und sensibel mit den Daten anderer umgehen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich an die im Interventionsplan festgelegte verantwortliche Person wenden, wenn sie bemerken, dass in den Messenger-Diensten Mobbing, Cybergrooming, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt stattfinden. Auch sogenannte Memes oder Emojis können offensichtlich oder versteckt grenzverletzend und grenzüberschreitend sein.

(Konkrete Risikoanalyse für die Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten siehe Anhang)

4. Konkrete Schritte zur Prävention sexualisierter Gewalt

a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Risikoanalyse hat ergeben, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bestimmten Angeboten ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen müssen. Das EFZ wird entweder im Sekretariat der Kirchengemeinde oder dem/der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des ECs vorgezeigt. Die Kirchengemeinde erkennt die Einsichtnahme des EFZ durch den/die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte(n) des EC an. Ein EFZ ist nach fünf Jahren erneut vorzuzeigen. Die Aufforderung dazu geschieht durch die Stelle, bei der das EFZ vorgezeigt wurde. Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig geschehen, dass kein EFZ mehr vorgelegt werden kann, dann ist eine Selbstauskunft zu unterschreiben und abzugeben. Diese gilt so lange, bis das EFZ nachgereicht wird.
Besteht für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bzw. Angestellte durch andere Träger (z.B. Vorgaben des Kirchenbezirks/Landeskirche) die Pflicht ein EFZ nachzuweisen, so ist dies in jedem Falle vorzuzeigen, auch wenn die Risikobewertung keine Vorlage eines EFZs erfordert.
2. Die Kirchengemeinde hat einen Verhaltenskodex als Grundlage des Miteinanders. Dieser Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sogenannte „Selbstverpflichtung“ wahrzunehmen und zu unterschreiben. Ein unterschriebenes Exemplar ist im Pfarramt abzugeben. Dort wird es datenschutzkonform aufbewahrt. Ein zweites Exemplar verbleibt bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter.

b) Kommunikation

Die Kommunikationsstrategie besteht aus zwei Teilen. Zum einen in der umfassenden Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum anderen in einer transparenten Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit.

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde geht das Schutzkonzept zu. Möglichkeit zur Rückfrage und zum Austausch wird durch Informationsveranstaltungen gewährleistet. Darüber hinaus gelten folgende Personen als Ansprechpartner: Pfarrer, Jugendreferentin oder Jugendreferent des EC, Kinder- und Jugendschutzbeauftragte(r) des EC. Weitere Ansprechpartner siehe Anhang.
2. Der Verhaltenskodex unserer Kirchengemeinde wird dauerhaft auf der Website veröffentlicht. Eine Zusammenfassung des Schutzkonzeptes wird in der März-Ausgabe des Gemeindebriefs 2025 veröffentlicht.
Das Schutzkonzept wird zur Einsicht im Gemeindebüro aufbewahrt und dort auch digital gespeichert

c) Verstetigung

Ein einmaliges Schutzkonzept bietet keinen Abschluss einer Präventionsarbeit. Es bedarf der Verstetigung.

1. Eine Haltung zur Prävention sexualisierter Gewalt soll gelebt werden
2. Interne Schulungen werden den Altersgruppen entsprechend angeboten. Auf externe Angebote und Schulungen wird hingewiesen.
3. Das Thema wird in unserer Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) – auch durch entsprechende Veranstaltungen – in Erinnerung gerufen und damit verstetigt.
4. Die konkrete Risikoanalyse wird spätestens alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

5. Intervention und Handlungsabläufe im Krisenfall

Im Verdachtsfall oder bei Vorfällen sexualisierter Gewalt empfiehlt sich das Handeln nach der sogenannten „E.R.N.S.T.-Regel“³.

Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).⁴
- Erkennbare Verletzungen.
- „Bauchgefühl“ ist wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst:
 - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
 - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Das Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz Verantwortlicher zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, Grenzverletzungen durch Peers etc.

Ruhe bewahren/Report (Dokumentation)⁵

- Ruhe bewahren!
- Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermutlichen Täters oder der vermutlichen Täterin, u. a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! *„Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“*
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären: *„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“*
- Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.
- Report: Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden)
 - Was habe ich gesehen?
 - Was habe ich gehört?
 - Was wurde mir erzählt? (Zitate)

³https://www.kinderschutz.ol.de/cpmedia/dateien/160830120Scheckliste_intervention_beim_verdacht_auf_sexuelle-151.pdf. Zuletzt abgerufen am 21.10.2021.

⁴ Es gibt eindeutige und weniger eindeutige Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Manchmal zeigt ein Kind mehrere Auffälligkeiten, die einen stutzig machen. Manche weisen vielleicht auf ein ganz anderes Problem hin. Eltern und Bezugspersonen sollten aufmerksam werden, wenn ein Kind sich auffällig anders verhält als sonst.

⁵ Für die Dokumentation findet sich eine Vorlage im Anhang. Der Report geschieht entsprechend der Vorgaben im Interventionsplan (siehe Anhang).

- Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die schutzbedürftige Erwachsene?
- Welche Gefühle habe ich?
- Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden

Netzwerk

- Keine Entscheidungen treffen und weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (für den Kirchenbezirk: pro familia; s. auch Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention). Standard bei Entscheidungen: vier- bis sechs-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

Sicherheit herstellen: Opfer schützen

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits und, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem/der vermuteten Täter ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung; bei Ehrenamtlichen: Hausverbot).
- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

Täter stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren.
- Beschuldigte Mitarbeiter muss angehört werden.
Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige

6. Anhänge

Ansprechpersonen

Evangelische Kirchengemeinde

Magdalene Walz, Tel. 07127-972209

Pfr. Dr. Klaus-Dieter Rieger, Tel. 07127-972305

EC-Jugendarbeit

Samuel Wazynski, Tel. +49 1575 0715975 bzw. samuel.wazynski@ec-ruebgarten.de

Darüber hinaus das Krisenteam der Evangelischen Landeskirche

Tel. 0711-2149572 bzw. ursula.kress@elk-wue.de

Anonyme Beratung bei der zentralen Anlaufstelle „Help“ für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche und der Diakonie

0800-5040112 bzw. zentrale@anlaufstelle.help

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche): 116111

Eine ausführliche und detaillierte Handreichung für Abläufe, beteiligte Personen, Krisenkommunikation etc. stellt der „Interventionsplan der Landeskirche“ dar. Er liegt in allen Pfarrämtern vor und kann online eingesehen oder ausgedruckt werden unter:

<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>

Konkrete Risikoanalyse der Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten (Stand 11.03.2025)

Tätigkeit	Angebot	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Begründung
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene	„Churchies“ – Treff für Kids Kinderkirche Gniebel Kinderstunde Mädchenjungschar Rübgarten Bubenjungschar Rübgarten Bubenjungschar Gniebel „Smarties“ Gniebel Konfi-Arbeit Teenkreis „I-get“ Jugendkreis Pop- und Gospelchor „ImPULS“ Projektchor Musikteam (Einzelproben)	Regelmäßig stattfindende Angebote mit relativ konstanten Gruppen in öffentlichen Räumen	Ja	Durch regelmäßigen Kontakt kann ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Präventiv, weil regelmäßige Gruppen oft auch Angebote mit Übernachtung durchführen.
Weitere regelmäßige Gruppenangebote (ohne schutzbedürftige Personen)	Kirchenchor Frauenkreis Rübgarten Mittwochkreis Gniebel Frauengesprächsgruppe Hauskreise Krabbelgruppe „Gsälzbärle“	Regelmäßig stattfindende Angebote mit relativ konstanten Gruppen in (öffentlichen) Räumen	Nein	Keine schutzbedürftigen Personen regelmäßig, von kurzer Dauer, geringe Hierarchie; Kontakt in der Regel vom Teilnehmer bestimmt; keine Übernachtung
Regelmäßiges Angebot der Offenen Arbeit	Gemeindemittagessen Begegnungsnachmittag Männer im Dialog	Mitarbeit mit wenig konstanten Gruppen in öffentlichen Räumen	Nein	Öffentlicher, einsehbarer Raum; im Team, nicht privat; Kontakt in der Regel vom Teilnehmer bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel

Veranstaltungen mit Übernachtung	Gemeindefreizeit Jungscharfreizeit Jungscharcamp Jugendwochenende Teencamp	Pädagogische Mitarbeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtung	Ja	Intensiver, andauernder Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung mit gleichbleibenden Gruppen	Jugendevangelisation „Ich Glaub‘s“ KiBiWo „Mach mit“ Kinderbibeltag	Betreuungstätigkeit im Rahmen von (Ferien-)aktionen ohne Übernachtung	Ja	Intensiver, andauernder Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Projektbezogene Angebote, Tagesveranstaltungen	Gemeindeausflug Musikteam	Eigenständige Projekte mit einer Dauer von wenigen Tagen ohne Übernachtung	Nein	Kurzer Zeitraum, teilweise wechselnde Gruppenzusammensetzung, keine Übernachtung o.ä.
Veranstaltungen mit wechselnden Gruppen	Gebet in der Kirche Bibelabende Vortragsabende		Nein	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein Betreuungsangebot
Einzelbetreuung	Besuchsdienst Mentoring Seelsorge Seelsorge in Gottesdiensten Segnungsteam	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung	Ja	Einzelkontakt, evtl. intime Themen oder körperliche Nähe, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis.
Einzelkontakt	Geburtstagsbesuche Besuche Neuzugezogener Krankenbesuche		Ja	Einzelkontakt, evtl. intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis.

Administrative Tätigkeiten	Kirchenpflege Kassier Opferzählen	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit (z.B. Material-, Kassenwart)	Nein	Tätigkeiten fördern kein besonderes Vertrauensverhältnis, sofern der Kontakt weder von Intensität noch von Dauer ist.
Helfertätigkeiten ohne Übernachtung und pädagogischen Auftrag	Christbaumsammlung Gemeindebrief-Austragen Pflanzenbörse Pflanzenrückschnitt; Bauteam		Nein	Keine Aufsichts- oder Betreuungsfunktion, Arbeit im Team, wenig Zeit im Kontakt mit Teilnehmenden.
Leitungsaufgaben	EC-Vorstand KGR		Ja	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion
Gottesdienste	Gemeindegottesdienst Jugendgottesdienste		Nein	Keine Aufsichts- und Betreuungsfunktion. Öffentlicher, einsehbarer Raum.
Vorbereitungsdienste für Gottesdienst und Gebäudebetreuung	Mesner, Organisten, Organisten-Vertretungen, Hausmeister, Reinigungskräfte		Ja	Einzelkontakt, oft nicht einsehbar bzw. im Gebäude
Technik	Technikteam		Ja	Einzelkontakt, oft nicht einsehbar bzw. im Gebäude

Innerhalb der Jugendarbeit des EC sei auf das Schutzkonzept des EC verwiesen

Verhaltenskodex der Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten und Selbstverpflichtung

Präambel

In unserer Kirchengemeinde begegnen wir uns achtsam, aufmerksam und respektvoll. Diese Haltung ist begründet im christlichen Menschenbild und im Auftrag kirchlich-diakonischer Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren. Sie ist Grundlage dafür, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung, der Achtung von Nähe und Distanz und der Wahrung persönlicher Grenzen zu schaffen, zu bewahren und zu befördern. Dieser Verhaltenskodex beschreibt Handlungsrichtlinien, nach denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Verhalten ausrichten sollen. Er benennt Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotentialen.

Ich übernehme Verantwortung

Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ich schütze sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Machtmissbrauch.

Ich handle wertschätzend und gewaltfrei

Ich behandle Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion sowie ihren persönlichen Merkmalen gleichermaßen wertschätzend. In meinem Verhalten diskriminiere ich nicht. Ich übe keine körperliche, verbale, psychische und sexualisierte Gewalt aus.

Ich respektiere Grenzen

Ich respektiere die Intimsphäre und die individuellen Grenzempfindungen aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und achte darauf, dass auch sie diese Grenzen im Umgang miteinander wahrnehmen und einhalten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Ich habe keine sexualisierten Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Dabei ist für mich der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz leitend. Das Beziehungsgefälle von Macht und Abhängigkeit ist mir bewusst. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich spreche sie an und vertusche sie nicht.

Ich qualifiziere mich

Ich bin bereit, fachliche Kompetenz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erwerben und einzubringen, zu erhalten und zu erweitern. Hierfür nutze ich die von der Kirchengemeinde und Landeskirche zur Verfügung gestellten Angebote zur Präventionsarbeit. Ich kenne die E.R.N.S.T.-Regel. Ich teile meine Beobachtungen diskret und suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermute. Ich achte auf mich selbst, reflektiere mein Verhalten und nehme Hilfe in Anspruch, falls ich den Anforderungen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nicht mehr gerecht werde. Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.

Ich unterstütze und fördere Beteiligung

Ich trage zu Bedingungen bei, in den Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte erleben und umsetzen können. Ich unterstütze sie dabei, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Dabei achte ich darauf, Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen. Ich nehme Meinungen und Sorgen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen stets ernst. Ich gebe ihnen Raum, Wünsche und Kritik frei äußern zu können.

Ich schreite aktiv ein

Sollte ich im Rahmen meiner Mitarbeit Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde. Ich verpflichte mich, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten aktiv Stellung. Ich benenne dies offen und greife ein. Im konkreten Konflikt- oder Verdachtsfall wende ich mich umgehend an die Leitung, bzw. den Träger und werde gemäß dem Schutzkonzept handeln.

Selbstverpflichtung:

Ich, _____ (Vorname/Name), geboren am _____, bin als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in der Ev. Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten tätig. Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende tun, dass unsere Kirchengemeinde ein Schutzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen, verstanden und werde ihn als Grundlage meines Handelns beachten.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

(1 Exemplar an Mitarbeiterin/Mitarbeiter /1 Exemplar an Pfarramt)

Beispiel für eine Gesprächsnotiz

Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Gesprächsteilnehmer, evtl. Telefonnummer	
Gesprächsanlass:	
Wer ist betroffen?	
Was ist passiert? Gibt es eine Vermutung? Gibt es Zeugen? Wie geht es mir?	
Was wurde bisher unternommen?	
Gesprächsergebnis:	
Absprachen/Verabredungen/weiteres Vorgehen:	

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen dich ernst!“, „Wir unterstützen dich und helfen dir.“).
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der oder des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersichtsgrafik zum Interventionsablauf bei Vorfällen im Bereich sexualisierter Gewalt

